

Statutum

des

BÜRGER-VEREINS



Werneck

1869.

Anmerkung: Die originale Rechtschreibung wurde beibehalten.

Unter dem Namen „Bürgerverein“ gründete sich unterm 29. März 1869 in der Gemeinde Werneck ein Verein mit der Aufgabe, die Mitglieder zum Öfteren in einem geschlossenen Vereinslocale zusammen zuführen um sich nach gesellschaftlicher Thaetigkeit in achtbarer Geselligkeit zu zerstreuen und wurden zum Zwecke der Ordnung nachbenannte §§ als Vereinsstatuten aufgestellt.

A. Innere Ordnung

§1

Jeder verheirathete und junge Mann, der das 21te Lebensjahr zurück gelegt hat, und von dem in sittlicher als auch moralischer Beziehung nichts Hinderliches bekannt ist, kann in den Verein als ordentliches Mitglied, Bürger söhne unter 21 Jahre und Handwerksgelesen koennen aber nur als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§2

Der Verein besteht aus

- a. Ehrenmitglieder
- b. ordentlichen Mitgliedern und
- c. ausserordentlichen Mitgliedern

Ehrenmitglieder, das ist (*sind?*) solchen Mitgliedern, die durch geeignete Verhältnisse dem Verein nicht mehr angehören können und denen wegen Ihrer Verdienste um den Verein diese Auszeichnung zuerkannt wurde; auch Nichtmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§3

Die Aufnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder geschieht nach vorausgegangener Anmeldung bei den Vorstaenden oder einem der Ausschußmitglieder.

Nach geschehener Anmeldung werden die Gesuchsteller während 14 Tage bei den Vereinsversammlungen durch Anschlag den Mitgliedern bekannt gegeben und nach Ablauf der Frist über ordentliche Mitglieder durch Ballotage abgestimmt und muß der Aufzunehmende mindestens zwei Dritteile der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern erhalten; im entgegengesetzten Fall ist die Aufnahme zulaessig.

Die ausserordentlichen Mitglieder werden durch Abstimmen des Ausschusses aufgenommen.

§4

Die ordentlichen Mitglieder haben über Vereinsangelegenheiten abzustimmen, während die außerordentlichen Mitglieder nicht stimmberechtigt sind, müssen aber Letztere dieselben Beiträge wie erstere an die Vereinskasse leisten.

§5

Die Ehrenmitglieder werden von dem Ausschusse in Vorschlag gebracht und durch Stimmenmehrheit der Mitglieder bei Generalversammlungen ernannt.

§6

Ueber einen aus dem Verein freiwillig Ausgeschiedenen, der wieder um Aufnahme in den Verein nachsucht, kann erst nach Verlauf eines halben Jahres, von seinem Austritte an gerechnet, abgestimmt werden.

Der etwa wieder Aufgenommene ist als ein neu eingetretenes Mitglied zu behandeln. Ausgeschlossene können dem Verein nie mehr angehören.

§7

Zur Besorgung der Geschäfte und zur Handhabung der Ordnung ernennt der Verein einen ersten und einen zweiten Vorstand, einen Schriftführer und zwei Ausschußmitglieder und zwar mittels Abgabe schriftlicher Wahlzettel bei der Jahresschluß Generalversammlung.

Die Vorstände und drei Ausschußmitglieder treten jedes Jahr von ihren Posten retour, sind aber wieder wählbar.

§8

Dem Ausschuß liegt ob: für das Wohl des Vereins alle Sorge zu tragen und für dessen Gedeihen nach Kräften zu wirken, er wacht über das Vermögen, revidiert die halbjährigen Rechnungen der Vorstände und entscheidet die Zwistigkeiten, solange sie nicht in Polizeiübertretungen übergehen. Sollten Streitigkeiten vorkommen, so haben die treffenden Mitglieder der Aufforderung um Ruhe von Seiten der Vorstände oder des Ausschusses Folge zu leisten und hat der Urheber von Streitigkeiten den Ausschluß aus dem Verein zu gewärtigen.

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so hat dem Ausschluß die Gründe hierzu bei der Vereinsversammlung bekannt zu geben und wird hierüber, wie bei der Aufnahme von den anwesenden Mitgliedern abgestimmt.

§9

Gründe der Unzufriedenheit mit einem Vorstände von Seiten des Vereins, sowie auch erhebliche Ursachen, welche einem Vorstände zur Niederlegung seines Amtes bewegen, können nach vorgehender Untersuchung des Ausschusses eine neue Wahl veranlassen.

Vernachlässigung seiner Pflichten und Verletzung der Interessen des Vereins begründen die Abnahme der Stelle eines Vorstandes.

§10

Die Pflicht des ersten Vorstandes ist: die saemtlichen Geschäfte, welche die Vertretung des Vereins nach Innen und Außen verlangt, zu besorgen. In dessen Verhinderung tritt der zweite Vorstand an dessen Stelle. Der zweite Vorstand hat das ganze Kassenwesen zu leiten und darüber genau Rechnung zu legen und solche halbjährig dem Ausschusse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dieselbe ist nach Revidirung durch den Ausschuß sofort bei der Versammlung der Mitglieder zu verlesen. Ebenso ist das Inventar über Vereinsbesitzthum bekannt zu geben.

Das Verzeichnis über Letzteres hat der zweite Vorstand unter Zuziehung des Schriftführers anzufertigen und solches bei Niederlegung seiner Stelle seinem Nachfolger zu übergeben.

§11

Den Vorständen ist nicht erlaubt, für kleine unständige Ausgaben im Laufe des ganzen Jahres mehr als 5 fl zu verrechnen, ohne vorher die Zustimmung des Ausschusses eingeholt zu haben.

§12

Die Vereinsmitglieder sind verbunden, den Vorständen bei Ausübung ihres Amtes mit gehoeriger Achtung zu begegnen, dieselben in ihren Anordnungen zu unterstützen und diesen die gehoerige Folge zu leisten, damit hiedurch die Vorstaende, deren Verrichtungen ohnehin ganz unentgeltlich geschehen, zum Fleiß und Eifer nicht nur veranlaßt, sondern das eigene Ansehen des Vereins gefördert werde.

§13

Jeds neu aufgenommene ordentliche und ausserordentliche Mitglied hat folglich bei seiner Aufnahme in die Vereinskasse 30 Kr zu zahlen und Jeder sich zur pünktlichen Befolgung der Vereinsstatuten schriftlich zu verpflichten.

Als Jahresbeitrag zahlt jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied 2 fl 24 kr welcher Beitrag mit monatlich 12 kr erhoben wird. Diese Theilzahlung ist jedesmal in der ersten Versammlung eines neu angehenden Monats an den zweiten Vorstand zu entrichten.

In ausserordentlichen Fällen hat der Ausschuß das Recht, eine Umlage von saemmtlichen Mitglieder zu erheben, muß aber die Gründe hiefür bei den Abendversammlungen mindestens 14 Tage durch Anschlag den Mitgliedern bekannt gegeben und hierüber abgestimmt werden.

Wer auf dreimalige Aufforderung seine monatlichen Beiträge nichtbezahlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Der Austretende oder Ausgeschlossene hat jeden Antheil an dem Vereinsvermoegen verloren.

§ 14

Der Verein besteht solange als 6 ordentliche Mitglieder vorhanden sind.

Das Vermögen des Vereins wird nach gänzlicher Auflösung desselben der Ortsverwaltung Werneck zur Vertheilung an dürftige Arme übergeben.

Eine Vertheilung des Vermögens an die Mitglieder kann nie stattfinden.

B. Thätigkeit

§15

Die Mitglieder finden sich wöchentlich und zwar an den Samstagen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr beginnend im Vereinslocale zusammen, allwo Vorlesungen über gewerbliche und landwirthschaftliche Interessen abgehalten und darüber debattirt wird, zu welchem Zwecke eine treffende Zeitschrift vom Vereine gehalten werden soll, der übrige Theil des Abends wird mit Gesang, Musik p.p. von den Mitgliedern ausgefüllt.

§ 16

Ausser diesen wöchentlichen Versammlungen finden auf geeignete Tage Unterhaltungen statt, an welchen die Familien der Mitglieder Antheil nehmen.

Zum weiteren findet jährlich ein Ball statt, zu welchem Nichtmitglieder keinen Zutritt haben.

Ausnahmen machen nur Fremde, das ist solchen, die mindestens zwei Wegstunden vom Vereinssitz entfernt wohnen.

§ 17

Die Rechnungsvorlage findet halbjährig, die Neuwahl des Ausschusses mit Beginn eines neuen Kalenderjahres statt.

C. Schlussbestimmung

§ 18

Abänderungen der Statuten koennen nur unbeschadet des § 14 Abschnitt 2 und 3 bei anzuberaumenden Generalversammlungen stattfinden und ist eine Abänderung mit der Neuwahl des Ausschusses der kgl. Districts-polizeibehoerde anzuzeigen.

§ 19

Das Vereinslokal befindet sich zur Zeit im Gasthaus zum „Löwen“.

§ 20

Zu den Vereinsversammlungen haben die Mitglieder das Recht, nichtmitglieder einzuführen, müssen dieselben dem Vorstande jedoch bekannt gegeben werden; ausserordentlichen Mitgliedern ist das Einführungsrecht nicht gestattet.

§ 21

Bei allen in den vorhangehenden Paragraphen nicht vorgesehenen Fällen hat der Ausschuss zu entscheiden.